

Gleiche erreichte Hinkmar für den Reimser Fernbesitz in Thüringen bei Ludwig dem Deutschen¹⁰². Die meisten Privilegien erhielt Hinkmar aber von Karl dem Kahlen, dessen Wunschkandidat als Reimser Erzbischof er gewesen war¹⁰³. Angesichts der Tatsache, daß von Karl dem Kahlen weniger Urkunden als von Ludwig dem Frommen erhalten und bezeugt sind¹⁰⁴, muß man es wohl mit Hinkmars einflußreicher Stellung in Zusammenhang bringen, daß Flodoard für ihn mehr Diplome als für jeden anderen Reimser Bischof referiert. Dabei handelt es sich zum überwiegenden Teil um Güterrestituten, was die wohl beträchtliche Entfremdung von Reimser Kirchengut während der Vakanz nach der Absetzung Ebos illustriert. Auch zwei der drei (relativ kurzen) Urkunden des westfränkischen Herrschers, die Flodoard – diesmal mit Eschatokoll – in die *Historia* integriert hat, sind Restituten von entfremdetem Kirchengut¹⁰⁵. Von den bezeugten Schenkungen ist eine quellenmäßig besonders interessant, über die wir nicht durch Flodoard, sondern eine Notiz im *Polyptychum* von Saint-Remi erfahren, aus der hervorgeht, daß ein Missus Karls des Kahlen vor Zeugen und Vertretern von Saint-Remi *ex praecepto regis ... tradidit ipsam villam*¹⁰⁶.

Mit dem Tod Karls des Kahlen endet auch die quellenmäßig faßbare Privilegierung des Reimser Bistums im 9. Jahrhundert weitgehend; lediglich von Karl III. ist dann noch eine Urkunde für Erzbischof Fulko überliefert durch eine Abschrift des 17. Jahrhunderts, in der er den Besitz der Reimser Kirche in Thüringen bestätigt¹⁰⁷, d.h. letztlich die

Verlorene Urkunden Nr. 486 und 487) in MGH *Diplomata Karolinorum* 1 (wie Anm. 9) nicht berücksichtigt.

102) Siehe unten Nr. 70 und Gerhard SCHNEIDER, Reims und das Remigiusland im frühen Mittelalter (6. bis 9. Jahrhundert), ZGORh 119 (1971) S. 471–480, hier S. 476 mit Anm. 25.

103) Siehe unten Nr. 55–69.

104) Vgl. dazu JOHANEK, Probleme (wie Anm. 90) S. 413: Den 474 überlieferten Urkunden und 142 Deperdita Ludwigs des Frommen stehen 446 Diplome und 38 Deperdita Karls des Kahlen nach der Edition von Tessier gegenüber. Hier kommen aber noch die von Tessier nicht als Urkunden aufgefaßten, von Flodoard bezeugten Deperdita hinzu; siehe oben S. 4 Anm. 14 und unten Nr. 60, 64–66.

105) Siehe unten Nr. 56, 57 und 59. Siehe zu Anhang Nr. 56 (Tessier Nr. 75) auch Karl Ferdinand WERNER, Untersuchungen zur Frühzeit des französischen Fürstentums, 9. bis 10. Jahrhundert, Die Welt als Geschichte 19 (1959) S. 146–193, hier S. 157 ff.

106) Siehe unten Nr. 63.

107) Siehe unten Nr. 71 und vgl. SCHNEIDER, Remigiusland (wie Anm. 102) S. 479 mit Anm. 41.